

1. Mai 1925 entschieden (s. Dtsche. Juristen-Ztg. Heft 19 S. 1510). Der RFG. sprach dabei zunächst den sehr wichtigen Grundsatz aus, daß, wenn ein Steuerpflichtiger rechtlich zulässige Formen wählt behufs Erspargung von Steuern, dies zur Anwendung des § 5 RAbgD. noch nicht ausreicht, da es nicht der Sinn dieses Paragraphen sei, der Steuerpflichtige müsse stets die höchstbesteuerte Form wählen. Wohl aber verlangt der RFG., daß für die Wahl der Form des Rechtsgeschäfts ein schlüssiger, plausibler Grund — außerhalb des Grundes der Steuerersparung — angegeben werden könne. »Wäre der Steuerpflichtige nicht in der Lage, annehmbare Gründe dafür geltend zu machen, daß die Darlehen in ein Verhältnis zu den Stammeinlagen gesetzt wurden und die Zinsfestsetzung ebenso veränderlich vorgenommen werden kann wie eine Dividendenausüttung, so wird in Betracht kommen können, die Anwendung der Darlehnsform zur Erhöhung der wirtschaftlich dem Stammkapital gleichstehenden Kapitalien der Gesellschaft an Stelle einer höheren Bemessung des Stammkapitals als Mißbrauch zur Umgehung oder Minderung der Steuerpflicht im Sinne des § 5 anzusehen. Dies besonders dann, wenn die näheren Bestimmungen der Darlehnsverträge ergeben, daß die Darlehen soweit als möglich das Schicksal der Stammeinlagen teilen.«

Geschäftsführungsbefugnis des Kommanditisten.

In einer Kommanditgesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) die Geschäftsführer, die Kommanditisten jedoch nicht. Diesen kann jedoch durch Vertrag Mitarbeit oder leitende Stellung eingeräumt werden. Es tauchte nun in einem Rechtsstreit die Frage auf, ob einem so zum Mitgeschäftsführer gemachten Kommanditisten gekündigt werden könne. Das Reichsgericht hatte den Fall zu entscheiden und hat — ebenso wie die Vorinstanzen — die Kündigung für unwirksam erklärt (RGZ. Bd. 110 S. 418 ff.). Aus den Entscheidungsgründen verdienen folgende Ausführungen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung angeführt zu werden: »Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die gegen den Kläger ausgesprochene Kündigung seiner Stellung als Geschäftsführer (unbeschadet seiner Eigenschaft als Kommanditist im übrigen) der rechtlichen Wirksamkeit entbehre, beruht auf der Erwägung, daß der Kläger durch seinen Eintritt als Geschäftsführer — wie der Vertrag die Übernahme dieser Tätigkeit bezeichnet — nicht Angestellter der Gesellschaft, sondern neben den persönlich haftenden Gesellschaftern gleichberechtigter Geschäftsführer geworden sei. Die so verliehene Geschäftsführerbefugnis habe dem Kläger nur durch gerichtliche Entscheidung — gemäß § 117 HGB. — entzogen werden können; eine Kündigung dieser Stellung mit der Maßgabe des Fortbestehens seiner Eigenschaft als Kommanditist sei dagegen nicht zulässig«. Diesen Ansichten des Berufungsgerichts tritt das Reichsgericht bei und sagt: »Es spricht nichts dafür, daß der Kläger in diesem Falle der Gesellschaft und damit den persönlich haftenden Gesellschaftern gegenüber in das Abhängigkeitsverhältnis eines Dienstverpflichteten treten sollte, soweit ein Dienstvertragsverhältnis zwischen dem Kommanditisten und der Kommanditgesellschaft überhaupt möglich ist. . . . Nichts deutet darauf hin, daß er, soweit die Ausübung der Geschäftsführertätigkeit in Frage kam, seiner Eigenschaft als Gesellschafter entkleidet werden sollte. Im Gegenteil: aus der Verleihung der Handlungsvollmacht im Rahmen der Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter schließt der Vorderrichter mit Recht, daß für das Verhältnis nach außen seine Gleichstellung mit den persönlich haftenden Gesellschaftern beabsichtigt war. . . . Von Gesetzes wegen können sich die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft eines ihnen mißliebig gewordenen Kommanditisten nur durch Kündigung nach § 132 HGB., welche die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat (§ 131 Nr. 6 das.), oder durch Erzwingung der vorzeitigen Auflösung der Gesellschaft gemäß § 133 daselbst oder durch Erhebung der auch auf die Kommanditgesellschaft Anwendung findenden Ausschließungs-klage des § 140 HGB. entledigen«. Ferner kommt § 117 HGB. in Betracht, wonach nur durch gerichtliche Entscheidung einem Gesellschafter, und zwar nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt,

die Befugnis zur Geschäftsführung entzogen werden kann. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Verkauf eines stillgelegten Geschäfts.

Nach § 23 HGB. kann eine Firma (der bloße Firmenname) nicht ohne das dazugehörige Geschäft veräußert werden. Fraglich kann dies werden, wenn das Geschäft stillgelegt ist, wie dies in Zeiten schlechter Konjunktur, zumal in Kriegs- und Nachkriegszeiten, geschehen kann. Ein solcher Fall ist bis vor das Reichsgericht gekommen, welches am 30. April 1925 (RGZ. Bd. 110 S. 422) darüber entschieden hat. Der Betrieb des Geschäfts war allmählich so gut wie ganz stillgelegt worden, die Arbeits- und Lager Räume waren aufgegeben, das Geschäftspersonal entlassen, Einrichtungsgegenstände weggegeben, Ware wurde weder eingekauft noch geliefert, die Firma bei der Steuerbehörde und der Handelskammer abgemeldet und im Adressbuch nicht mehr geführt. In diesem Zustand wurde das Geschäft mit der Firma verkauft; der Verkäufer aber klagte gegen den Käufer auf Unterlassung des Gebrauchs der Firma und berief sich auf § 23 HGB.

Das Reichsgericht wies die Klage ab. Denn trotz der erwähnten sehr weitgehenden Stilllegung des Betriebes hielt es das Geschäft noch nicht für endgültig untergegangen und aufgelöst, da einer der Inhaber noch bis zum Verkaufstage der Firma in einem kleinen Geschäftsraum für das Geschäft gearbeitet habe und damals die geschäftlichen Beziehungen der Firma zu ihren Kunden nicht endgültig abgebrochen waren. Der neue Erwerber der Firma brauchte also keine besondere Tätigkeit zum Anwerben von Kunden zu entfalten, vielmehr nur die Verbindung mit den alten und nicht endgültig aufgegebenen Vertretern wieder aufzunehmen, um Aufträge hereinzubekommen.

»Ein Handelsgeschäft«, sagte das Reichsgericht, »hört nicht schon unmittelbar mit der auf kürzere oder längere Zeit erfolgenden Einstellung des Gewerbebetriebs, sondern erst dann zu bestehen auf, wenn die wirtschaftlichen Grundlagen des Geschäfts untergegangen sind, sein Aufbau nach innen und nach außen zerstört ist. Letzteres trifft zu, wenn die dem Geschäftsbetrieb dienenden Vermögensstücke dieser Zweckbestimmung endgültig entzogen, z. B. unbrauchbar gemacht oder verkauft, und die geschäftlichen Beziehungen, insbesondere diejenigen zur Kundschaft, in nicht bloß vorübergehender Weise abgebrochen worden sind. . . .

Die behauptete Umgehung des Verbots des § 23 HGB., das sich in erster Linie auf die Fälle bezieht, wo versucht wird, eine Firma von dem im Betrieb befindlichen Handelsgeschäft wegzukaufen und auf diese Art mit ihr allein Handel zu treiben, liegt daher hier nicht vor.

Der bloße Wille einer späteren Wiedereröffnung eines gänzlich aufgelösten Betriebes genügt freilich nicht; aber wenn nur noch ein wenig Tatsächliches von Beziehungen und Geschäftsleben vorhanden ist, so ist die Stilllegung keine gänzliche Vernichtung des Geschäfts, und dieses kann dann noch mit der Firma verkauft werden, ohne eine Verletzung des § 23 HGB. zu bedeuten«.

(Schluß folgt.)

Literarische Preise usw. in Frankreich.

Von Dr. M. Hebelhör, Paris.

Die Zahl dieser Preise nimmt ständig zu, aber ich denke jetzt nicht daran, hier ihren wirklichen Wert in Betracht zu ziehen. Es soll von ihnen und von anderem, ähnlichem nur insoweit gesprochen werden, als sie für Verleger, Buchhändler und Autoren von materiellem Interesse sind. Kein Zeitpunkt könnte geeigneter zu einer solchen Betrachtung sein als der gegenwärtige: im Monat Dezember kommen in Frankreich die meisten literarischen Preise zur Verteilung. Ebenso wie für den Geschäftsmann, der seine Jahresbilanz in diesem Monat vorbereitet, oder für den Maler, der seine Bilder meist im Dezember ausstellt, so ist für den französischen Literaten und Verleger besonders dieser Preise wegen die Adventszeit eine kritische.

Wie schon erwähnt, gibt es in Frankreich eine ständig zunehmende Zahl von literarischen Preisen, welche Tatsache nicht gerade zur Erhöhung des Credits dieser Preise beiträgt. Aber einige Preise erfreuen sich nach wie vor allgemeiner Achtung, ich nenne hier nur den »Prix Goncourt«, den »Prix Femina«, oder die von der Académie